



Mitteilungsblatt

der Stadt Wangen im Allgäu
für die Ortschaft

Niederwangen



Jahrgang 2019

Freitag, den 22. Februar 2019

Nummer 8



Skilanglauf

Einladung

zur

VR-Talentiade
am 24.02.2019 in *Niederwangen*



Skitty-Cup 2019+
Stützpunktmeisterschaft
Mittwoch, den 27.02.2019



Wir freuen uns auf viele Besucher.
Weitere Infos unter Vereinsnachrichten und www.sg-niederwangen.de



BEKANNTMACHUNGEN DER ORTSCHAFT

Wahlen 2019

Am Sonntag, den 26. Mai 2019 finden neben der Europawahl auch die Kommunal- und Kreistagswahlen statt. Für unsere Stadt und die Ortschaften werden dabei auch die Gemeinde- und Ortschaftsräte neu gewählt.

Bei der Stadt Wangen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt. In der städt. Hauptsatzung ist den Ortschaften ein eigener Verantwortungs- und Handlungsspielraum eingeräumt. Wir können mitgestalten.

Bewerberinnen und Bewerber zum Ortschaftsrat sind willkommen und können sich einbringen. Gestalten Sie die Zukunft der Ortschaft Niederwangens mit. Ermöglichen Sie ein breites Bewerberfeld. Zur Nominierungsversammlung am Mittwoch, den 13. März um 19.30 Uhr in den Mehrzweckraum des Rathauses laden wir alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Interessenten ein.

Berthold Riether
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Niederwangen

Neue Friedhofsordnung

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde Niederwangen hat eine neue Friedhofsordnung beschlossen. Sie ist nachfolgend abgedruckt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro,
Andreasstraße 1, 88239 Wangen im Allgäu, Tel. 07522/6837.

FRIEDHOFSORDNUNG

Katholische Kirchengemeinde St. Andreas
88239 Wangen – Niederwangen

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Niederwangen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof um die Pfarrkirche.

§ 2 Friedhofszweck

Er dient der Bestattung Verstorbener mit Wohnsitz in der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde verstorbenen oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 16 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Kirchengemeinde (Friedhofsverwaltung) die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (1) Als Personen in diesem Sinne gelten auch fehl- und togeborene Kinder mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (2) Als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Besinnung und zum Zwecke des Totengedenken ist der Friedhof allen Besuchern zugänglich.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Dieser kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchengemeinderates oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.

- (3) Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofs anfallenden Kosten grundsätzlich durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden an einer geeigneten Stelle (Friedhofseingang, Kircheneingang) angeschlagen.
- (3) Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) BesucherInnen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die geeignet sind religiöse Empfindungen gläubiger Christen zu verletzen, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde an der Leine auf dem Weg durch den Friedhof
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung verein-



bar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

- (3) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Amtliche Handlungen

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde oder von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.
Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Trauer- bzw. Gedenkfeier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind baldmöglichst nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei sind die

nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder weltliche musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeithemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung hinzuweisen.

§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Kirchengemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,75 m x 0,75 m sowie die Mindesttiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.
- (4) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur ein Sarg bzw. eine Urne, in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (5) Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der fehl- und totgeborenen Kindern mit einem



- Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Kirchengemeinde nicht zulässig. Die Kirchengemeinde kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. (1) Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Kirchengemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt nur die Kirchengemeinde durch. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Kirchengemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengäber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Anonyme Beisetzungen werden nicht vorgenommen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 14 Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Leichnam beigesetzt. Die Kirchengemeinde kann jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.
- (5) Ein Reihengrab kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, soweit noch Angehörige in Niederwangen leben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften,



2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz (7) Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes (7) Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchengemeinde kann jedoch Ausnahmen zulassen.
 - (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
 - (11) Mehrkosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt
 - (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind höchstens 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V – GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die Grabstätte muss spätestens ein Jahr nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt oder mit einer Natursteinplatte abgedeckt sein.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente

und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Kirchengemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
 bis 1;20 m Höhe: 14 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen lassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nach 10 Jahren ohne Genehmigung der Kirchengemeinde abgebaut werden. In diesem Fall ist die Grabstelle einzukieseln. Vor Ablauf von 10 Jahren ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kirchengemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen entfernen lassen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

**VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE****§ 23 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz (1) Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Kirchengemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen lassen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE**§ 25 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Kirchengemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 26 Requiem und Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kirche oder am Grabe gehalten werden.

- (2) Das Requiem soll grundsätzlich in der Pfarrkirche stattfinden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 27 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 28 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 16 dieser Ordnung vergeben worden sind, werden auf die Nutzungszeit nach § 16 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Das Nutzungsrecht endet mit Inkrafttreten der Reduzierung, sofern die reduzierte Nutzungszeit, gerechnet seit Erwerb, bereits abgelaufen ist. Andernfalls endet es mit Ablauf der reduzierten Nutzungszeit. Darüber hinaus hat der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, welches durch diese Friedhofsordnung verkürzt wird, abweichend von § 16 Abs. 8 dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts



mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen, höchstens jedoch um die in § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung genannte Nutzungszeit. § 16 Abs. 9 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und unmittelbar nach erfolgter Veröffentlichung – am 29.03.2019 – in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.
Auslegungszeit: 01.-28.03.2019

IX. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

X. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 33 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Diese Satzung wurde am 15.11.2018 vom Kirchengemeinderat einstimmig beschlossen.

Niederwangen, den 14.01.2019
gez. Dr. Claus Blessing, Pfarrer
gez. Michael Jeschke, 2. Vors. KGR

Diese Satzung wurde vom Diözesanverwaltungsrat mit Az BO-Nr. 582 am 06.02.2019 genehmigt.
gez. i.A. Hermann-J. Drexler, Ltd. Direktor i.K.



ÄRZTLICHER NOTDIENST

Seit 27. Mai 2015 lautet die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

116 117

Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der

Notrufnummer 112.

APOTHEKENNOTDIENST

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Freitag, 22.02.2019:

Stadt-Apotheke Isny

Tel.: 07562 - 85 24

Espantorstr. 1, Isny im Allgäu

Samstag, 23.02.2019:

St. Martins-Apotheke am Saumarkt

Tel.: 07522 - 24 60

Bindstr. 49, Wangen im Allgäu

Sonntag, 24.02.2019:

Engel-Apotheke Wangen

Tel.: 07522 - 91 23 92

Gegenbaurstr. 21, Wangen im Allgäu

So. 11:00 bis So. 12:00 Uhr

Montag, 25.02.2019:

Wassertor-Apotheke Isny

Tel.: 07562 - 9 75 80

Wassertorstr. 51, Isny im Allgäu

Dienstag, 26.02.2019:

Rochus Apotheke Wangen

Tel.: 07522 - 2 13 79

Herrenstr. 22, Wangen im Allgäu

Mittwoch, 27.02.2019:

Stadt-Apotheke Isny

Tel.: 07562 - 85 24

Espantorstr. 1, Isny im Allgäu

Mi. 18:00 bis Mi. 19:00 Uhr

Donnerstag, 28.02.2019:

Marien-Apotheke Neuravensburg

Tel.: 07528 - 69 19

Bodenseestr. 5, Neuravensburg

Freitag, 01.03.2019:

Waldburger-Apotheke

Tel.: 07529 - 97 49 00

Hauptstr. 34, Waldburg,

Bereitschaftsdienst von 08:30 bis 08:30 Uhr am nächsten Tag

Veranstaltungskalender

Februar 2019

- 24.02.2019 VR-Talentiade Skilanglauf, Landesfinale Baden-Württemberg, SG Niederwangen
- 27.02.2019 Nordische Bezirksmeisterschaften und Skitty Cup, SG Niederwangen
- 28.02.2019 Narrenbaumstellen und Fasnetsumzug des Kindergartens St. Franziskus, 11 Uhr
- 28.02.2019 Seniorenfasnet in der Aula mit den Hobbymusikern „Pflestufe Null“, 14 Uhr

Abfuhrkalender Februar 2019

Restmüll

- 22.02.2019 Tour 10 - Niederwangen Land
- 28.02.2019 Tour 8 - Hatzenweiler

Bauernverband Allgäu-Oberschwaben e. V.

Bauernversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, den 26. Februar 2019, um 10.00 Uhr, findet im Weinstadel Rimmele in Hiltensweiler, Wangen, die diesjährige

BAUERNVERSAMMLUNG

für die landwirtschaftlichen Ortsvereine **Amtzell-Pfärrich, Achberg, Deuchelried, Neuravensburg, Niederwangen und Schomberg** statt.

Waldemar Westermayer und der neue Geschäftsführer des Bauernverbandes RA Stefan Jäger berichten über aktuelle Themen in der Landwirtschaft und über die Verbandsarbeit des vergangenen Jahres.

Am Nachmittag wird Robert Bosch von der Berufsgenossenschaft Sie über den **sicheren Umgang mit Tieren** informieren. Das Forstamt wird Sie über aktuelle Themen auf dem Laufenden halten.

Es ergeht recht herzliche Einladung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jäger

-Geschäftsführer-

KINDERGARTEN ST. FRANZISKUS



Für unseren Kindergarten mit Kinderkrippe St. Franziskus suchen wir eine Erzieherin/einen Erzieher als Krankheitsvertretung.

Nähere Informationen erhalten Sie im Kindergarten bei der Leiterin Maria Gleich unter Telefon 07522/20111.

VEREINSNACHRICHTEN

SG NIEDERWANGEN



SG Niederwangen - VR Talentiade

Am Sonntag, 24.02. ist die SGN Gastgeber des Finales der VR Talentiade Baden-Württemberg. Wieviele junge Sportler bis einschließlich Jahrgang 2007 kommen werden ist noch nicht gewiss, aber eines ist sicher - es wird viel los sein im Loipenparadies Niederwangen. Die Wetteraussichten sind vielversprechend und mit entsprechender Schaufelarbeit müsste die Durchführung in

13 Ist Ihre
Hausnummer
gut erkennbar???



Niederwangen machbar sein. Alle weiteren Infos zu der Veranstaltung werden zeitnah im Internet des Vereins und der SZ veröffentlicht. Als Zuschauer können Sie den Langlaufnachwuchs aus der Region (Leutkirch, Isny, Argenbühl, Vogt und Wangen) und Eindrücke von der vielseitigen Jugendarbeit gewinnen.

Veranstalter	Skiverbände Baden-Württemberg / Volks- und Raiffeisenbanken
Durchführender Verein	Sportgemeinde Niederwangen
Ort	Niederwangen, Loipenzentrum, Ausweichorte Isny bzw. Region Allgäu
Zeit	Sonntag, den 24.02.2019, 11.00 Uhr
Örtliche Leitung	Michael Höß
Rennleiter	Sportwart Langlauf, Walter Klotzbücher
Wettkampfgericht	Kai-Uwe Klunker, race result, Wilfried Rogg DSV Kampfrichter
Klasseneinteilung	Bambini, dann ab S 8 – S 12 getrennte Jahrgangswertung getrennt nach Freier und klassischer Technik
Laufstrecke	750 m – Bambini, S 8-10, 1,5 km, S 11-12, 3 km
Strecke	Kupiert mit kleinem Parcours
Technik	Freie Technik und Klassikspur (außer im Parcours)
Meldungen an	Michael Höß, Email : info@sg-niederwangen.de oder über my race result
Meldeschluss	Donnerstag, 21.02.2019
Nachmeldungen	keine
Startgeld	5.-€ /pro Teilnehmer
Startnummernausgabe	Bei Start und Ziel
Siegerehrung	Unmittelbar nach dem Wettkampf, Örtlichkeit richtet sich nach Wetter und Schneelage
Preise	Attraktive Sachpreise, sponsored bei VR + SGN
Haftung	Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Für Unfälle, Überanstrengung, Diebstahl u.ä. wird keine Haftung übernommen. Von Seiten der Teilnehmer bestehen keine Besitzansprüche gegenüber Daten und Bildern, die vom Veranstalter erfasst werden. Der Veranstalter darf diese jederzeit veröffentlichen und weiterleiten. Mit der Anmeldung zum Wettkampf wird dies so akzeptiert.
Auskunft	Michael Höß, 07522-21567
Wetterklausel	Am Donnerstag, 21.02.2019, 20.00 Uhr
Alle weiteren wichtigen Infos auf www.sg-niederwangen.de	

SG Niederwangen Langlauf Bezirksmeisterschaft

Am Mittwoch, dem 27.02.2019 veranstaltet die SGN in Verbindung mit dem Skitty Cup die Bezirksmeisterschaften für die Jugend, Schüler und den Nachwuchs im Skilanglauf. Die Veranstaltung beginnt um 18.00 Uhr am Loipenhaus Niederwangen. Bei insgesamt 4 Massenstarts kann sich der Nachwuchs der Region messen. Nachtlängläufe haben bei der SGN Tradition und dienen auch der nachhaltigen Jugendarbeit im Verein.

Organisation

Ort:	Niederwangen, Loipenzentrum Hof Natter, Dr. Hehle-Weg
Zeit:	Mittwoch, den 27.02.2019, ab 18.00 Uhr
Veranstalter:	SSV, Stützpunkt Allgäu
Ausrichter:	SG Niederwangen Örtliche
Leitung:	Michael Höß

Kampfgericht:

Wilfried Rogg, Kai Klunker Streckenchef: Robert Theobold
Michael Höß, Manfred Wetschorek,
1 Vertreter Stützpunkt

Jury:

Meldungen:

Bis spätestens Montag, 25. Februar 2019, 20.00 Uhr, an E-mail: skitty-cup@t-online.de, Fax: 07522/20157 oder Tel. 07522/20100 bitte Standardmeldung von win-laufen verwenden

Haftung:

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Für Unfälle, Überanstrengung, Diebstahl u.ä. wird keine Haftung übernommen. Von Seiten der Teilnehmer bestehen keine Besitzansprüche gegenüber Daten und Bildern, die vom Veranstalter erfasst werden. Der Veranstalter darf diese jederzeit veröffentlichen und weiterleiten. Mit der Anmeldung zum Wettkampf wird dies so akzeptiert.

Startnummernausgabe:

Startgeld:

Preise:

Ab 17.00 Uhr an Start und Ziel,
4.- € für alle Teilnehmer
Meisterehrung (Nachwuchs, Schüler, Jugend), Urkunden für alle
Unmittelbar nach dem Rennen
Tel. 07522/21567

Siegerehrung:

Schlechtwetterinfo:

Klasseneinteilung und

Strecke:

Nach DWO, jeweils Massenstart, bei genügender Schneelage auch Technischelemente (kein Durchfahren zu Übungszwecken am Wettkampftag möglich, nur Besichtigung)
alle Skating, klassisch Spur vorhanden
Jeder Jahrgang bei Bambini +Schüler wird separat gewertet,

Technik:

Wertung:

1. Start:	11.00 Uhr Nachwuchs/Bambini bis Jg 2012 = 750 m
2. Start:	ca. 11.15 Uhr Schüler/Nachwuchs bis Jg. 2008 = 1,5 km
3. Start:	ca. 11.30 Uhr Schüler Jg. 2007-2004 +Jgd/ Damen = 3 km
4. Start:	ca. 11.50 Uhr Herren = 4,5 km

Die SG Niederwangen wünscht allen Teilnehmern und den Zuschauern viel Spaß an der Veranstaltung.

SENIORENCREIS NIEDERWANGEN

Wir treffen uns am Donnerstag, den 28. Februar 2019 in der Aula der Schule. Die Herren der „Pflegerstufe Null“ spielen zur Unterhaltung.

Herzliche Einladung an alle Senioreninnen und Senioren!

Maria Bok

AUS DEN ORTSCHAFTEN

Selbsthilfegruppe Muskelverkrampfung

- **Dystonie**

Am 28.02.2019 ist die Deutsche Dystonie Gesellschaft im Stadthaus Ulm, Münsterplatz 50, 89073 Ulm, von 14.00 - 18.00 Uhr beim Aktionstag „Tag der Seltenen Erkrankungen“ mit einem Infostand vertreten und wird über die Erkrankung Dystonie informieren. Ebenfalls finden zu anderen seltenen Erkrankungen weitere Vorträge statt.



Durch die vielen Dystonieformen (Bsp.: Schiefhals, Lidkrampf, Schreibkrampf, usw.), die als Krankheitsbild auftreten können, zählt Dystonie zu den seltenen Erkrankungen.

Wie bei den anderen seltenen Erkrankungen bedeutet dies für Betroffene, beispielsweise oftmals eine lange Dauer bis zur Diagnose, begrenzte Behandlungsmöglichkeiten, fehlende Ärzte und Therapeuten, usw.

Wir möchten die Behandlung, auch in der Region, verbessern. Hierauf sind wir jedoch auf die Hilfe aller Dystonie-betroffenen angewiesen.

Zeigen Sie gemeinsam mit uns der Öffentlichkeit, wie viele Personen im Raum Ulm/ Oberschwaben / Bodensee / Alb von Dystonie betroffen sind und kommen Sie zum Aktionstag. Geben Sie den „Seltenen“ eine Stimme und ein Gesicht. Nur gemeinsam schaffen wir es!!

Bei der Vorstellung der verschiedenen Selbsthilfegruppen möchten wir mit allen Betroffenen ein Foto machen, um mit diesem bei verschiedenen Stellen auf die Defizite bei der Behandlung hinzuweisen.

Kommen Sie zum Informationstag und helfen Sie sich selbst und anderen Dystonie-betroffenen, die Behandlung zu verbessern. Sollten Sie zum Aktionstag kommen wollen, melden Sie sich bei der Gruppenleitung dann können bei entsprechender Teilnehmerzahl Fahrgemeinschaften (mit Bus oder Auto) vermittelt werden.

Kontaktadresse für die Selbsthilfegruppe Bodenseekreis: Annette Daiber, Tel. 07542 / 980 890 bzw. annette.daiber@rg.dystonie.de

Kinderball in Leupolz

Am Gumpigen Donnerstag, 28.02.2019 findet in der Turn- und Festhalle in Leupolz der alljährliche Kinderball statt bei Kaffee und Kuchen, Kindercocktails, Saitenwürsten und mehr, mit der Lumpenkapelle Leupolz, mit großer Tombola und kleinem Programm.

Der Eintritt ist wie immer frei.

Herzlich eingeladen sind alle Kinder aus nah und fern mit ihren Eltern, Geschwistern, Großeltern, Freunden, Tanten, Onkeln ... und alle, die gute Laune und viel Spaß mitbringen!

Musikkapelle Roggenzell

Einladung zum Kinderball 2019:

Am Samstag den 02. März um 14 Uhr ist es wieder soweit, maskiert Euch lustig, nehmt eure Eltern, Tanten, Onkels und Großeltern an die Hand und macht Euch auf den Weg nach Neuvensburg in die bunt geschmückte Turnhalle zum Kinderball. Tanzgruppen und andere Überraschungen warten auf Euch. Für Spiele und gute Musik zum tanzen und hüpfen ist gesorgt. Die Erwachsenen Mäschkerle erwartet eine Kaffee-, Kuchen-, Sektbar. Also auf geht's, wir freuen uns auf einen tollen Nachmittag mit Euch.

Eure Musikkapelle Roggenzell

Narrenzunft Haslach

Zu unserer diesjährigen Dorffasnet laden wir recht herzlich ein

Nützen Sie die Gelegenheit ein paar frohe, heitere und glückselige Stunden mit bzw. unter dem närrischen Volk zu verbringen.

Programm:

Samstag, 02. März 2019

18.00 Uhr Narrenbaumsetzen mit Fackelzug und der Pressluft Niederwangen.

Sonntag, 03. März 2019

10.15 Uhr Gottesdienst der von den Hatternerweible mitgestaltet wird.

14.00 Uhr Fasnetsumzug durch die buntgeschmückten Straßen von Haslach.

Anschließend närrisches Treiben in der Festhalle, Zelt und im Dorf

20.00 Uhr Zunftball mit DJ Team Flexisound, Lumpenkapellen und Barzelt in der Turn- und Festhalle. Einlass ab 19.00 Uhr.

Einlass ab 18 Jahren, Ausweiskontrolle.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Haslacher Hatternerweible

Hattri Hattro Hasowieso

Alles auch auf unserer Homepage www.Hatternerweible.de

Musikverein Karsee

Musikball Karsee am Fasnetssamstag und Fasnetssonntag

Am 02. und 03. März finden die Musikbälle des Musikvereins Karsee unter dem Motto „Auf dem Partyplanet“ statt. Geniales Programm, musikalische Umrahmung mit „D'Lauser aus'm Allgäu“ sorgen für gute Unterhaltung und gesellige Stimmung. Einlass 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr. Auf Euer Kommen freut sich der Musikverein Karsee

Stadtbücherei Wangen

Neue Kunstaussstellung in der Stadtbücherei

Unter dem Titel „Zeit für Farben“ stellt die Künstlerin Friederike Franzkowiak vom 26. Februar bis zum 22. März Ölbilder in der Stadtbücherei Wangen aus. Die Ausstellungseröffnung findet am 26. Februar um 20 Uhr statt und wird von Christine Zimmermann musikalisch begleitet. Die Ausstellung kann zu den Öffnungszeiten der Stadtbücherei besucht werden.

Weberzunfthaus Wangen

Ensemble EnCASA: Matinée mit klassischer, romantischer und jazzig moderner Kammermusik

In seinem Frühjahrskonzert am Sonntag, den 24. Februar 2019, 11 Uhr, Weberzunfthaus Wangen, präsentiert das Ensemble EnCASA unter dem Motto „Tasten treffen Bläser“ spannende kammermusikalische Raritäten.

Wolfgang Amadeus Mozart, bekannt für seinen musikalischen Humor gepaart mit meisterlicher Satztechnik, steuert die Fuge g-Moll KV 401 für Klavier zu vier Händen bei. Ihr gegenüber steht als spannender Kontrast eine Fugen-Version des italienischen Komponisten Armando Ghidoni, die instrumentiert für Flöte, Saxofon und Klavier, jedoch nicht im strengen klassischen Satz verhaftet bleibt, sondern in den Jazz abweicht, quasi mutiert. Als gewichtiges Hauptwerk der Matinee erklingt zu Beginn des Konzerts ein Trio für Klavier, Klarinette und Horn des nahezu unbekanntem deutschen Komponisten und Dirigenten Gustav Jenner. Jenner stammt von der Insel Sylt und war Johannes Brahms' letzter und einziger Kompositionsschüler. Sein Werk ist überschaubar, was sicher auch an seinem recht frühen Tod im Alter von 54 Jahren liegt. Jenner wirkte in Marburg und erhielt dort die Ehrendoktorwürde. Er gilt als ein wesentlicher Nachfolger seines großen Lehrers, dessen Tonsprache in seinem Trio durchaus nachzuspüren ist.

Es spielen: Miriam Aoki-Heuberger und Margarete Busch (Klavier), Richard Nolte (Flöte), Alexej Khrushchov (Saxofon), Lenard Ellwanger (Klarinette) und Ferdinand Fremerey (Horn). Eintritt frei, Spenden willkommen.

Häge-Schmiede

Lust am Meer

Am Samstag, 23. Februar um 20.00 Uhr ist Armin Fischer mit dem Programm „Lust auf Meer“ eine komödiantisch-musikali-



sche Sternstunde wieder zu Gast in der Häge-Schmiede. Er ist ein Spezialist für kulturellen Anspruch und feine Ironie. Hinzu kommen eine stupende Musikalität und spontane Reaktionsfähigkeit, die nicht so leicht zu übertreffen sind. Insgesamt ergibt das einen zum Schießen komischen Abend. Von Traumreisen sollte man tatsächlich lieber nur träumen... denn nur so ist der stille Ozean wirklich still, man bekommt immer eine Liege auf dem Sonnendeck, man tritt am Strand auf keinen Seeigel und wird beim Stadtbummel nicht ausgeraubt. Wie lustig ist eine Seefahrt denn nun wirklich? Der Klavierkabarettist Armin Fischer weiß es: Er arbeitet auf einem Luxusdampfer in der Pianobar als Geräusch und kennt daher das wahre Bordleben zwischen Landgang und Seegang. Mit trockenem Witz, virtuosem Klavierspiel und überraschendem Körpereinsatz karikiert Armin Fischer als sturmerprobter Bord-Entertainer die musikalischen Motive einer Traumreise aus der Sicht des Barpianisten. Von rituellen Begrüßungstänzen bis zur Unterwasseroper, von Cocktail-Klängen bis zum Walgesang - Armin Fischers Pointen- und Piano-Palette sowie der lässige Vortrag seiner heiteren, originellen Geschichten machen Lust auf Mehr. Karten gibt es im Vorverkauf im Gästeamt, Bindstraße 10, Tel. 07522/74-211, Reservierungen macht Maria Neumann, Email: maria.neumann49@t-online.de, Telefonnummer 07522/29131 oder über www.reservix.de oder die Abendkasse im Weberzunftthaus-Café, Zunftthausgasse 9/1, ist ab 18 Uhr geöffnet und unter der Telefonnummer 07522/913627 erreichbar.

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

Stellenausschreibungen

Bei der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu sind **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stellen zu besetzen:

- **Stellvertretende Kassenleitung (w/m/d)**
für die Stadtkämmerei
- in Vollzeit, unbefristet, bis Entgeltgruppe 8 TVöD
- **Bewerbungsfrist: 10. März 2019**
- **Leiter/in (w/m/d) des Gemeindlichen Vollzugsdienstes**
für das Ordnungs- und Sozialamt
- in Vollzeit, unbefristet, in Entgeltgruppe 7 TVöD
- **Bewerbungsfrist: 10. März 2019**
- **IT-Systemadministrator/in (w/m/d)**
für das Hauptamt
- in Vollzeit, unbefristet, bis Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 11
- **Bewerbungsfrist: 10. März 2019**
- **Heizwart (w/m/d)**
für den Eigenbetrieb Stadtwerke
- geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, in Entgeltgruppe 4 TVöD
- **Bewerbungsfrist: 3. März 2019**
- **Elektriker/in, Elektroniker/in (w/m/d) für die Energie- und Gebäudetechnik**
im städtischen Bauhof
- in Vollzeit, unbefristet, in Entgeltgruppe 6 TVöD



Nähere Informationen und ausführliche Ausschreibungen zu diesen Stellen finden Sie auf der Homepage der Stadt Wangen.

Wir freuen uns auf Ihre **Online-Bewerbung** auf unserer Homepage unter www.wangen.de/stellenangebote. Bitte nutzen Sie den Service unseres Online-Bewerbungsverfahrens. Schriftliche Bewerbungen können nicht zurückgeschickt werden.

AUS DEM UMLAND

All's sell g'macht Markt

Wir möchten Euch alle recht herzlich auf unseren **11. All's sell g'macht Markt** am **Samstag, den 23. März 2019** von **13.30 Uhr - 18.00 Uhr** in die **Leiblachhalle Hergensweiler** einladen. Wie haben wieder über 30 verschiedene Aussteller eingeladen, die ihre selbst hergestellten Waren zum Verkauf bieten. Es ist bestimmt für jeden was dabei. Es gibt Snack's, Getränke, Kaffee und viele selbstgebackene Kuchen (auch zum mitnehmen). Der Erlös geht wie immer an die Palliativ- und Hospizversorgung.
Eure Power-Frauen Hergensweiler

Regierungspräsidium Tübingen

Einladung an die interessierte Öffentlichkeit

Am 19. Februar 2019, 09:30 – ca. 13:30 Uhr, findet im Großen Saal des Kurzentrums von Bad Buchau der 66. Baden-Württembergische Pflanzenschutztag statt. Die interessierte Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Veranstalter des Pflanzenschutztags ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen aktuelle Herausforderungen für den Pflanzenschutz. Nach der Eröffnung der Tagung durch Herrn Ministerialdirigent Joachim Hauk, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, referiert Frau Dr. Brandes vom Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen – in Braunschweig über die zunehmende Insektizidresistenz bei Getreide- und Rapsschädlingen. Die Resistenzproblematik wird durch den drohenden Wegfall von insektiziden Wirkstoffen verstärkt. Nur mit konsequentem Wirkstoffwechsel können Resistenzbildungen vorgebeugt und die Erträge gesichert werden.

Im Anschluss widmet sich Herr Dr. Verschwele, ebenfalls Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen –, schwer bekämpfbaren Unkräutern, die sich zunehmend in Ackerbaukulturen ausbreiten. Eine rein chemische Bekämpfung solcher Unkräuter reicht oft nicht mehr aus, so dass integrierte Maßnahmen immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Als dritter Referent berichtet Herr Dr. Augustin vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach, welche Alternativen zum Einsatz von Glyphosat derzeit zur Verfügung stehen.

Schließlich erläutert Herr Dr. Knuth vom Regierungspräsidium Tübingen Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht. Für jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel setzt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Auflagen fest, die bei der Anwendung des jeweiligen Mittels beachtet werden müssen.

Hintergrundinformation:

Das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Pflanzenschutzbehörde organisiert den Baden-Württembergischen Pflanzenschutztag 2019. Diese Aufgabe wechselt turnusmäßig zwischen den Regierungspräsidien.

Das Pflanzenschutzgesetz schreibt vor, dass Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken nur von Personen angewendet werden dürfen, die im Besitz eines Sachkundenachweises für Pflanzenschutz sind.

Zusätzlich sind alle sachkundigen Personen verpflichtet, innerhalb eines Dreijahreszeitraumes an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Der Baden-Württembergische Pflanzenschutztag ist als Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung über vier Stunden.

Sieben junge Erwachsene schließen erfolgreich ihre Ausbildung zum Straßenwärter ab

Die Absolventen wurden bei der Lossprechungsfeier am 14. Februar 2019 im Ausbildungszentrum Nagold verabschiedet.

Am Donnerstag, 14. Februar 2019, haben sieben frisch gebackene Straßenwärter im Nagolder Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung im Winter ihre Ausbildung erfolgreich beendet.

„Sie sind die Handwerker der Straße und unverzichtbar für unsere Infrastruktur und unsere Gesellschaft mit Verweis auf die letzten harten Winterwochen“, erklärte der Leitende Regierungsdirektor Thomas Köhler im Namen des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Lossprechung. Gleichzeitig machte er darauf aufmerksam, dass es kaum eine Ausbildung gibt, die so vielseitig ist, wie die des Straßenwärters. So hätten die Jungstraßenwärter in der Winterprüfung bewiesen, dass sie zu einer guten handwerklichen Leistung fähig sind, machte Thomas Köhler deutlich. Allen Jungstraßenwärtlern wünschte er ein unfallfreies Berufsleben.

Bei der Lossprechungsfeier dankte Köhler allen an der Ausbildung Beteiligten, die ihren Anteil an der praxisnahen Ausbildung geleistet haben.

Eine Reise in die Geburtsstunde des Straßenwärterberufes und einen Ausblick in die Zukunft des Straßenwärters gab Studiendirektor Aucher als Vertreter der Rolf-Benz-Schule in Nagold. Gleichzeitig ermunterte er die Jungstraßenwärter, in ihrem Arbeitsleben weitere Ziele anzuvisieren.

Den Preis für den Prüfungsbesten überreichten Thomas Köhler und der Prüfungsausschussvorsitzende Stefan Brenner anschließend an Axel Schmidt von der Autobahnmeisterei Ludwigsburg. Belobigungen der Berufsschule für besondere Lernleistungen erhielten zudem Axel Schmidt von der Autobahnmeisterei Ludwigsburg und Patric Pflug von der Straßenmeisterei Leutkirch.

Sozialverband VdK Baden-Württemberg

**Große Aktion des VdK Baden-Württemberg:
„Pflege macht arm!“**

Auf der Landespressekonferenz (LPK) im Landtag hat der Sozialverband VdK Baden-Württemberg am 7. Februar seine große Pflegeaktion 2019 „Pflege macht arm!“ gestartet. Sie will darauf aufmerksam machen, dass immer mehr pflegebedürftige Menschen, insbesondere Heimbewohner, wegen der hohen Eigenanteile auf Sozialhilfe angewiesen sind und am Lebensende zu Taschengeldempfängern werden. Hintergrundinformationen zur Aktion, ein Film und die Möglichkeit der Abstimmung gibt es unter www.vdk-bawue.de im Internet. Außerdem berichten die VdK-Zeitungen vom Februar und vom März 2019 darüber.

Wichtige VdK-Messeterminale im Frühjahr 2019

Mitglieder und VdK-Interessierte, hier wichtige Messeterminale zum Vormerken:

9. bis 17. März „fdf Tübingen“: VdK-Messestand auf dieser Endverbrauchermesse;

16. bis 24. März „Regio-Messe Lörrach“: VdK-Messestand auf dieser Verbrauchermesse;

20. bis 24. März „IBO Friedrichshafen“: VdK-Messestand auf dieser vier Publikums messen umfassenden Messe;

11./12. Mai „Grünsfelder VdK-Gesundheitstage“: Große bunte VdK-Veranstaltung im Main-Tauber-Kreis unter anderem mit Messe, Vorträgen, Aktionen, Showabend, Konzert und Kinderprogramm;

16. bis 18. Mai „REHAB Karlsruhe“: VdK-Messestand auf dieser Reha-Fachmesse;

3. Juli „VdK-Reha- und Gesundheitsmesse Heilbronn“: VdK-eigene Messe in Harmonie anlässlich der VdK-Landesschulung für Behindertenvertreter.

Mitte März VdK-Referenten auf Schulung

Liebe Mitglieder und Ratsuchende, wegen einer mehrtägigen auswärtigen Schulung für die 55 VdK-Sozialrechtsreferenten im Lande, weitere VdK-Referenten und -Geschäftsführer sowie die drei VdK-Patientenberaterinnen gibt es vom 11. bis einschließlich 13. März 2019 keine Sprechstunden und keine Außensprechtagge. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die 35 VdK-Servicestellen im Südwesten, die Stuttgarter Landesgeschäftsstelle, inklusive „VdK Reisen“, und die VdK-Bezirksgeschäftsstellen in Freiburg, Heidelberg und Tübingen haben aber wie gewohnt geöffnet. Geschlossen ist lediglich die VdK Patienten- und Wohnberatung Baden-Württemberg in der Stuttgarter Gaisburgstraße.

Die Rentenversicherung erklärt den Rentenpakt

Fragen und Antworten zum „Rentenpakt“, der im Januar 2019 in Kraft trat, enthält eine Sonderinformation der Deutschen Rentenversicherung (DRV): Unter www.deutsche-rentenversicherung.de/rentenpakt kann man sich über die neuen Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau, die Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner, den Ausbau der Mütterrente sowie über die Entlastung für Geringverdiener informieren. Auch steht eine kleine Broschüre zum Download bereit, die den Rentenpakt erklärt. Wer die Gratis-Broschüre in Papierform möchte, kann sie telefonisch unter (0721) 825-23888 oder per Mail presse@drv-bw.de bestellen. Individuelle und persönliche Beratung zum Rentenpakt erhalten Interessierte wohnortnah in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg, zudem gibt es das Gratis-Servicetelefon unter (0800) 1000 48 024.

Erfolgreicher VdK-Sozialrechtsschutz auch in 2018

Bereits seit Ende der 1940er-Jahre gewährt der Sozialverband VdK seinen Mitgliedern professionellen Sozialrechtsschutz. Derzeit 55 hauptamtliche Sozialrechtsreferenten gibt es allein in Baden-Württemberg. Sie erledigten 11.677 Widerspruchsverfahren sowie Klagen vor Sozialgerichten in 2018 – beispielsweise bei Streitfällen mit Kranken- oder Pflegekassen, gesetzlicher Renten- oder Unfallversicherung, Landratsämtern oder auch mit Jobcentern. Dabei erstritten sie für die Sozialrechtsschutz begehrenden VdK-Mitglieder 10.079.591 Euro an Nachzahlungen. Ihre Büros haben die Sozialrechtsreferenten in 35 VdK-Servicestellen in ganz Baden-Württemberg. Adressen und Sprechzeiten finden sich unter www.vdk-bawue.de im Internet.

Ernährungszentrum Bodensee-Oberschwaben

Bundesweiter Tag der gesunden Ernährung am 7. März:

Ausstellung und Vorträge zum Thema „Ernährung und Osteoporose“, in Bad Waldsee

Das Ernährungszentrum Bodensee-Oberschwaben beteiligt sich mit einer Aktion zum Thema „Ernährung und Osteoporose – Prävention und Therapie“ am bundesweiten Tag der gesunden Ernährung. Am Donnerstag, den 7. März erwartet die Besucher in Bad Waldsee eine ganztägige Ausstellung sowie zwei Vorträge, die aufzeigen, wie man der Entstehung einer Osteoporose vorbeugen kann und wie eine bereits bestehende Osteoporose behandelt wird – mit Ernährung und Bewegung!

Der Tag der gesunden Ernährung mit dem Themenschwerpunkt Osteoporose widmet sich einem Thema, das in unserer Gesell-



schaft von hoher Relevanz ist. Fast 25 Prozent der Frauen über Fünfzig in Deutschland leiden unter Osteoporose. Insgesamt sind hierzulande 6,3 Millionen Menschen von der Erkrankung betroffen. Im Rahmen der bundesweiten Aktion bietet auch das Ernährungszentrum Bodensee-Oberschwaben in Bad Waldsee, Schillerstraße 34, am Donnerstag, den 7. März um 10.00 Uhr und um 17.30 Uhr einen Vortrag zum Thema „Ernährung und Osteoporose – Knochenstark in jedem Alter“ an. In den Vorträgen erläutern Diätassistentin Katja Sontheimer und Melanie Willnat, M. Sc. Humanernährung, die Ursachen und Einflussfaktoren der Erkrankung. Anmeldung für die Vorträge unter www.ernaehrung-oberschwaben.de. Parallel dazu gibt es an diesem Tag in der Mediathek des Ernährungszentrums eine Ausstellung zum Thema Osteoporose. Außerdem erwartet die Besucher ein Quiz mit interessanten Fragen sowie eine Verkostung. Die Ausstellung ist von 8.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Hintergrund

Bereits 1996 wurde der Tag der gesunden Ernährung vom Verband für Ernährung und Diätetik e.V. (VFED) initiiert. Er findet jährlich am 7. März statt. Bundesweit und in den deutschsprachigen Nachbarländern finden jährlich mehr als 2000 Aktionen zum Tag der gesunden Ernährung statt. Ziel ist es, im Alltagsleben der Menschen einen Kontakt zur gesunden Ernährung zu knüpfen.

Landratsamt Ravensburg

Nachwuchs-Landwirte zeigen beim Berufswettbewerb der deutschen Landjugend ihr Können

Traditionell findet alle zwei Jahre der Berufswettbewerb der deutschen Landjugend statt, in dessen Rahmen sich junge Menschen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung jeweils in Zweiertteams in verschiedenen Wettbewerben messen. Neben Fragen zum Allgemeinwissen und zur Berufstheorie stehen auch fachpraktische Aufgaben auf dem Plan. Im Landkreis Ravensburg wird der Wettbewerb durch den Bauernverband Allgäu-Oberschwaben und die Landjugend Württemberg-Hohenzollern mitorganisiert.

Die Fachschule für Landwirtschaft Ravensburg, Fachrichtung Landbau, nahm Anfang Februar mit insgesamt 20 Mannschaften am diesjährigen Kreisentscheid des Landkreises Ravensburg in der Leistungsklasse 2 teil. Gewinner des Wettbewerbs in dieser Leistungsstufe war das Team Sarah Hellmann (Tettang) und Maximilian Igel (Grünkraut), die mit 86 Punkten ganz knapp vor dem zweitplatzierten Team Linda Weigele (Markdorf) und Alexander Bachhofer (Bavendorf) und dem drittplatzierten Team Tobias Anwander (Isny) und Felix Elgass (Eglofs) landeten. Das Gewinnerteam des Kreisentscheids hat nun die Möglichkeit, sich über den Verbandsentscheid zum Bundesentscheid zu qualifizieren, der in diesem Jahr Anfang Juni in Bayern ausgetragen wird.

Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg Aulendorf

Seminartag „Obstbaum schneiden“ am LAZBW in Aulendorf am Samstag, 09. März 2019 von 09:00 Uhr - 16:00 Uhr Treffpunkt ist um 09:00 Uhr im Hörsaal

Im Februar/März ist die beste Schnittzeit für Gehölze. Deshalb bietet das LAZBW auch in diesem Jahr ein Obstbaum-Schneideseminartag an. Inhalte sind der fachgerechte Erziehungsschnitt an Jungbäumen sowie Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung alter Obstbaumbestände. Dass die Theorie nicht zu kurz kommen darf, das erfahren die Teilnehmer zur Einführung vormittags, was bedeuten Wachstums- und Schnittgesetze für den erfolgreichen Obstbau und wie pflanzt man richtig einen Jungbaum?

Nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis lernen die Teilnehmer die richtigen Techniken für den Schnitt an Jung- und Altbäumen, an Obstbaumhochstämmen, sowie an Obstbaum-Neupflanzungen kennen. Zusätzlich vermittelt der Kurs Hintergrundwissen zur Kunst des Baumschneidens. Am Beispiel der Obstwiesen entlang des Atzenberger Weges, hoch zum LAZBW führend, wird verdeutlicht, welche Bedeutung der Streuobstbau für den Erhalt des Landschaftsbilds und den Schutz der Umwelt einnimmt. Angeleitet werden die Kursteilnehmer von dem erfahrenen Obstbauprofi, Alexander Ego. Benötigt wird der Witterung angepasste Kleidung, Werkzeug kann mitgebracht werden.

Die Kosten für Verpflegung, Teilnahmegebühr und Lehrgangsunterlagen betragen **40,00 €** und sind am Veranstaltungstag **bar** zu bezahlen.

Telefonische- / Online-Anmeldung erforderlich bis zum 01.03.2019 unter:

Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg, Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf,
Telefon 07525 / 942-300, Telefax 07525 / 942-333,
Email: poststelle@lazbw.bwl.de, Internet: www.lazbw.de

NZ Vogter Heufresser e.V. und SV Vogt!

**** Achtung - Achtung - Achtung ****

Am **Mittwoch, den 27.02.2019 Kinderball von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Sirgensteinhalle in Vogt**

Mit fetzigem Kinderprogramm und einem DJ, der tolle Stimmungsmusik auflegt. Einlass ab 13.30.Uhr - Eingeladen sind alle Kinder groß und klein mit Eltern, oder Erziehungsbeauftragten! Auf Euer Kommen freuen sich die NZ Vogter Heufresser e.V. und der SV Vogt!

**** HEU-HER - HEU-HER - HEU-HER - HEU-HER - HEU-HER ****

Amtzeller Dorffasnet 2019

Mittwoch, 27. Februar ab 14.30 Uhr

Kinder- und Schülerball in der Festhalle Amtzell.

Am **GumpigenDonnerstag, 28. Februar ab 18.00 Uhr** findet das traditionelle Narrenbaumstellen im Schlosshof statt und anschl. Party im Narrenzelt neben der Festhalle.

Bromigen Freitag, 01. März um 14.14 Uhr geht's weiter mit dem **großen Narrensprung**. Anschl. Party in der Festhalle, im beheizten Zelt und im ganzen Dorf.

Auf Euer Kommen freuen sich

NV Schloßgoischer Amtzell e.V.

NV Amtzeller Ramseweible e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wangen im Allgäu
Telefon (075 22) 74-240/-241, Telefax (075 22) 74-199

Verantwortlich für den Textteil:
Herr Spang (Sport- und Kulturamt Stadt Wangen)

Ortsverwaltung Niederwangen
Telefon (075 22) 25 01, Telefax (075 22) 67 33

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Telefon (071 54) 82 22-0, Telefax (071 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ralf Berti
Anzeigenberatung: Telefon (071 54) 82 22-0
Telefax (071 54) 82 22-15, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Erscheint wöchentlich freitags.

Bezugsgebühr jährlich 26,50 Euro.

**KIRCHENMITTEILUNGEN****KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
St. Andreas Niederwangen****Gottesdienste vom 24. Februar – 03. März****Freitag, 22. Februar**

17.30 Uhr Rosenkranz
18.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 24. Februar – 7. Sonntag im Jahreskreis

08.30 Uhr Rosenkranz
09.00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 28. Februar

07.50 Uhr Schülertagesdienst

Sonntag, 03. März – 8. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Rosenkranz
10.30 Uhr Heilige Messe

Besondere Totengedenken:**Sonntag, 24. Februar**

Jahrtag für:
Anna Moll

Seniorenkreis Niederwangen

Zur Seniorenfasnet am Gumpigen Donnerstag, 28. Februar, mit den Hobbymusikern "Pflegerstufe Null" laden wir recht herzlich zu einem humorvollen und geselligen Nachmittag ab 14.00 Uhr in die Aula der Schule ein.

Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat trifft sich zur nächsten öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 27. Februar um 19.30 Uhr im Andreashauss.

Ministrantendienste**Sonntag, 24. Februar**

Jasmin Leite, Maxima Frei, Julia Endraß, Fabia Lingg

Sonntag, 03. März

Noah und Aliah Endraß, Maja Alge, Lukas Endraß

Pfarramt St. Andreas

Öffnungszeiten:

Freitags von 9.00 - 11.30 Uhr

Telefon: 07522/914294 - Fax: 07522/914295

e-Mail: StAndreas.Niederwangen@drs.de

homepage: www.katholische-kirche-wangen.de

Pfarramt St. Martin, Wangen

Telefon: 07522/973411 – Fax: 07522/973432

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE**Wangen im Allgäu****Stadtkirche/Gemeindehaus****Donnerstag, 21. Februar**

19:30 Uhr Kantorei

Samstag, 23. Februar

19:30 Uhr Bibelabend im Gemeindehaus (Hanspeter Baer)

Sonntag, 24. Februar

09:15 Uhr Familiengottesdienst für die Konfi3-Kinder mit Taufe (Sauer, Hönig)
anschließend Kirchencafé

Montag, 25. Februar

19:30 Uhr Posaunenchor

Dienstag, 26. Februar

16:00 Uhr Kinderkantorei

Mittwoch, 27. Februar

14:15 Uhr Konfirmandenunterricht
16:15 Uhr Konfi3

Donnerstag, 28. Februar

19:30 Uhr Kantorei

St. Vinzenz**Samstag, 23. Februar**

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Hönig)

St. Martin**Mittwoch, 27. Februar**

11:30 Uhr Gemeindehaus St. Martin Ökumenisches Suppentöpfe

Wittwaiskirche**Sonntag, 24. Februar**

10:45 Uhr Gottesdienst mit Taufe (Hönig)

Montag, 25. Februar

16:00 Uhr - 18:00 Uhr Konfi3 Gruppe 1

17:00 Uhr - 18:00 Uhr Jungschar

19:00 Uhr - 20:00 Uhr Afghanisch-Iranischer Bibeltreff (persisch/deutsch)

20:00 Uhr - 21:30 Uhr Deutschsprachiger Bibeltreff

Dienstag, 26. Februar

09:30 Uhr Krabbelgruppe „Kirchenmäuse“

19:30 Uhr Musizierkreis

Mittwoch, 27. Februar

14:00 Uhr Konfirmandenunterricht

16-18 Uhr Konfi3 Gruppe 2

Homepage der Kirchengemeinde: www.evkirche-wangen.de

Evang. Pfarramt Stadtkirche, Pfr. Martin Sauer

Bahnhofplatz 6, 88239 Wangen i. A.

Tel.: 07522 2324 Fax: 07522 5852, martin.sauer@elkw.de

Evang. Pfarramt Wittwais, Pfrin. Friederike Hönig

Siebenbürgenstr. 40, 88239 Wangen i. A.,

Tel. 07522 6210, friederike.hoenig@elkw.de

Gemeindebüro:

Mo 13:00 - 16:00 Uhr, Di bis Fr 8:30 - 11:30 Uhr

Bahnhofplatz 6, 88239 Wangen i. A.

Tel. 07522 2324 Fax 07522 5852

gemeindebuero.wangen@elkw.de

WAS SONST NOCH INTERESSIERT**Landratsamt Ravensburg****Bürgeraktion „Blühender Landkreis Ravensburg“ startet**

Der Landkreis Ravensburg will Biodiversität erlebbar machen, Bürger aktiv einbeziehen und der Umwelt etwas Gutes tun. Dies alles stecke hinter einer Blühkampagne, die es in dieser Form im Landkreis noch nicht gegeben hat, wie der Landkreis Ravensburg meldet. Initiatoren sind der Landkreis selbst im Rahmen seiner Biodiversitätsstrategie und die elobau Stiftung, die mit einem ähnlichen Projekt im vergangenen Jahr in Leutkirch und Umgebung beachtliche Teilnahmequoten erreichen konnte. Damals hatten sich rund 370 Haushalte beteiligt und Saatgut für eine Fläche von insgesamt gut einem Hektar ausgebracht. Der Landkreis sieht ein erkennbar großes Bedürfnis auf Seiten der Bevölkerung, selbst aktiv zu werden und etwas für den Erhalt der Artenvielfalt zu tun. Deswegen möchte sollen mit dem Bürgerprojekt „Blühender Landkreis Ravensburg“ alle Bür-



gerinnen und Bürger angesprochen werden. Sie sollen dazu angeregt werden, in ihren heimischen Gärten Blühflächen anzulegen.

Im Rahmen der Blühkampagne wurden drei verschiedene, ökologisch sehr wertvolle Mischungen ausgewählt, die in vordefinierten Mengen kostenfrei bestellt werden können. Das gewünschte Saatgut kann über die Kampagnen-Homepage unter www.bluehender-landkreis.org geordert werden kann. Dort befinden sich auch Pflanzanleitungen und ausführliche Beschreibungen zu den angebotenen Saatgutmischungen. Alle Naturschutzverbände und Kommunen des Landkreises sind im Boot.

Volkshochschule bietet Vortrag zu blühenden Gärten an

Die Volkshochschule Wangen im Allgäu bietet zum gleichen Thema in Kooperation mit der Stadtbücherei und der Buchhandlung Osiander einen Vortrag unter dem Titel „Mein Garten summt - ein Platz für Bienen, Schmetterlinge und Co.“ an. Termin ist Donnerstag, 16. Mai 2019, von 20 bis 21.30 Uhr.

Während eines virtuellen Bilder-Spazierganges durch die bunte Welt der Insektengärten gibt die Landschaftsarchitektin und Buchautorin Simone Kern Garten-Tipps zur Förderung von Insekten und Bienen. „Betrachten wir den Garten aus den Augen einer Wildbiene, erfolgt ganz automatisch ein anderes Verständnis des Gärtnerns“ heißt es in der Vorschau. Der Vortrag findet in der Stadtbücherei, Postplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu statt. Um Voranmeldung in der vhs Wangen wird gebeten. Gebühr 5 Euro, Bezahlung an der Abendkasse.

Fünf junge Landräte arbeiten innovativ zusammen - Austausch bringt Synergie-Effekte

Treff im Landkreis Ravensburg führte zum Digitalen Zukunftszentrum nach Leutkirch

Mitarbeitergewinnung, moderne Prozesse und Digitalisierung - all das sind Herausforderungen, vor denen Kreisverwaltungen im Hinblick auf die kommenden Jahre stehen. In diesem Kontext haben sich fünf junge Landräte aus vier Regierungsbezirken zusammengetan, um gemeinsam Zukunftsthemen anzugehen, sich auszutauschen und arbeitsteilig vorzugehen: Mit dabei sind Landrat Sven Hinterseh, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landrat Dr. Martin Kistler, Waldshut, Landrat Harald Sievers, Ravensburg, Landrat Dr. Matthias Neth, Hohenlohekreis, und Landrat Dr. Richard Sigel, Rems-Murr-Kreis.

„Als Landräte stehen wir vor ähnlichen Herausforderungen - gerade im Bereich der Verwaltungsmodernisierung oder beim Thema Fachkräftemangel“, sind sich die fünf Herren einig. „Uns eint die Überzeugung, dass nicht jeder das Rad neu erfinden muss. Gemeinsam kommen wir besser und effizienter ins Ziel. Neben der sehr guten Zusammenarbeit und dem Austausch innerhalb des Landkreistags geht es uns im Rahmen der Kooperation der „Jungen Landräte“ vor allem um ganz praktische, konkrete und arbeitsteilige Zusammenarbeit.“

Dazu treffen sich die Landräte zwei Mal im Jahr, um sich über aktuelle Themen und gemeinsame Projekte auszutauschen. In diesem Rahmen hieß Landrat Harald Sievers Anfang der Woche seine Kollegen Dr. Richard Sigel und Sven Hinterseh zu einem gemeinsamen Treffen im Landkreis Ravensburg willkommen. Auf der Agenda stand unter anderem der Besuch des Digitalen Zukunftszentrums Allgäu-Oberschwaben in Leutkirch. Dort hatten die Herren die Gelegenheit, Teile der neuartigen Technik unter Anleitung von Geschäftsführer Phil Zinser selbst zu erproben.

Jobcenter beauftragt IWO mit dem Scannen von Akten Amtsleiterin Dorothea Court: „Ein vorbildliches Projekt“

Die neue Leiterin des Jobcenters im Landkreis Ravensburg, Dorothea Court, hat unlängst die Integrations-Werkstätten

Oberschwaben (IWO) besucht. Zum einen in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Kostenträgers Landkreis Ravensburg, zum anderen aber auch als Kundin. Denn das Jobcenter hat die IWO seit einem Jahr mit dem Scannen von Akten beauftragt. Seit mehr als zehn Jahren ist die IWO auch darauf spezialisiert, Schriftgut zu scannen, zu digitalisieren, zu archivieren und die Akten ordnungsgemäß zu vernichten. „Wir holen die Akten ab und starten dann den gesamten Prozess über Vorsortierung, Aufbereitung, Scanning und Controlling“, erklärt IWO-Geschäftsführer Dirk Weltzin. Danach bekommt der Kunde die Daten auf einem Stick zurück, die Akten selbst werden noch sechs Wochen lang im verschlossenen Bereich zwischengelagert und am Ende steht die zertifizierte Entsorgung. „Während des gesamten Prozesses legen wir selbstverständlich größten Wert auf Datenschutz“, betont Weltzin.

Regionales Rundum-Service-Paket

Ein regionales Rundum-Service-Paket, das - neben einem halben Dutzend weiterer Firmen und Institutionen - auch das Jobcenter nutzt. Und das zur vollsten Zufriedenheit. „Wir haben sehr gute Erfahrungen gemacht und können auf die IWO bauen“, sagte Dorothea Court. „Es läuft alles reibungslos, es ist ein vorbildlich gelöstes Projekt“, freut sich die Nachfolgerin von Jörg Urbaniak, der als Leiter zum Sozial- und Inklusionsamt im Landratsamt wechselte. „Ich freue mich über die konstruktive und positive Kooperation mit der IWO.“

Eine Million Seiten aus 5500 Akten

Eine Wertschätzung, die auf Gegenseitigkeit beruht. „Wir arbeiten sehr gerne mit dem Jobcenter zusammen, das Projekt hat sich sehr gut entwickelt und gelohnt - eine tolle Sache“, sagte Dirk Weltzin. „Es war für uns schon eine große Nummer, so einen Auftrag zu übernehmen“, erinnert sich der Geschäftsführer. „Wir haben zwar schon immer gescannt, in dieser Größenordnung war das aber neu für uns.“ Die Größenordnung in Zahlen: Rund eine Million Seiten aus 5500 Akten. „Im stärksten Monat haben wir 116.000 Seiten gescannt“, weiß der für das Scanning zuständige IWO-Abteilungsleiter Joachim Lasi.

„Das Scanning ist ein förderndes und sinnstiftendes Beschäftigungsfeld für Werkstätten im Allgemeinen und für uns eine Bestätigung im Besonderen, dass wir Aufträge in dieser Dimension leisten können“, sagte Weltzin, der in diesem Zusammenhang auch auf die Konkurrenzsituation, respektive den Preiskampf mit Anbietern „gerade aus dem osteuropäischen Raum“ verweist. Das stellt für Dorothea Court freilich keine Alternative dar. „Das sind sensible Daten; wenn man diese in die Hände Dritter gibt, sind Verlässlichkeit, Vertraulichkeit und Qualität oberste Prämissen; bei der IWO ist dies der Fall“, ist sich die Amtsleiterin sicher.

Wangener Ostereiermarkt

Schulen bereiten Girlanden für die Osterbrunnen vor

Die Vorbereitungen für den 38. Wangener Ostereiermarkt am Freitag und Samstag, 22. und 23. März 2019, laufen nicht nur im Rathaus, sondern auch in den Schulen. Damit die Brunnen das Stadtbild frühlingshaft zieren, werden sie am Donnerstag vor dem Großereignis von den Schulklassen unter Mithilfe des städtischen Bauhofs mit Girlanden und bunten Eiern geschmückt. In den Tagen zuvor kommen Schüler und Schülerinnen mit Lehrerinnen und Lehrern sowie interessierten Eltern zusammen, um zu kranzen und die Eier zu bemalen.

Oberbürgermeister Michael Lang und die Verantwortliche für den Ostereiermarkt, Julieta Strobel, dankten den Schulen für ihr Engagement. Denn jedes Jahr seien die Brunnen mit ihrem schönen Schmuck bis Ostern für viele Wangen-Besucher ein besonderer Anziehungspunkt - insbesondere aber bei den Brunnenführungen während der beiden Tage des Ostereiermarkts. Der Wangener Ostereiermarkt ist einer der ältesten,

größten und qualitativ hochwertigsten seiner Art in Europa und zieht zahlreiche Besucher an. Dies sei auch ein Verdienst der Hauptorganisatorin Julieta Strobel, die mit großem Engagement die Künstler betreue, sagte Oberbürgermeister Michael Lang.

Ostereiermarkt 2019

St. Martinsbrunnen | Marktplatz | Johann-Andreas-Rauch-Realschule

Gusseiserner Brunnen | Kreuzplatz | Werkrealschule Niederwangen

Gusseiserner Brunnen | Schmiedstraße | Berger-Höhe-Schule

Gusseiserner Brunnen | Zunftausgasse | GS im Ebnet

Gusseiserner Brunnen | Postplatz | GS Deuchelried

Mariensäule | Herrenstraße | Martinstorschule

Adlerbrunnen | Herrenstraße | Gemeinschaftsschule

Eichendorff-Brunnen | Lange Gasse | Freie Waldorfschule

Gusseiserner Brunnen | Spitalstraße | Grundschule Schomburg

Kopfwäsche-Brunnen | Argenufer | Grundschule Leupolz

Brunnen Innenhof Spital | Grundschule Neuravensburg

Krone auf dem Marktplatz | Freie Schule Allgäu

30

Zone

Fahre mit Herz - Höchstens 30 im Wohngebiet

STELLENANGEBOTE

www.garten-mueller.de

Lust auf Arbeit im Grünen?

Kollege (m/w/d) in Voll-/Teilzeit, gerne mit gärtnerischer Ausbildung für den Verkauf und alle Arbeiten rund um die Pflanze gesucht. Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit und flexible Arbeitszeiten.

Ihre Bewerbung/Ihre Fragen erreichen uns unter:
Gartenbaumschule Müller
 Feuchtmayrstr. 25, 88250 Weingarten
 Tel: 0751 - 42022
 info@garten-mueller.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

trilago gmbh
 Im Leimen 16
 88069 Tettnang-Tannau
 Tel. 07542 93141-0

späth by trilago
 Berblingenstr. 22
 88074 Meckenbeuren
 Tel. 07542 4410

www.trilago.de

AKTIONSPREISE FÜR ALLE WAREMA
KASSETTEN-MARKISEN!
NOCH BIS 31.03.2019

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige**
auf unseren **neuen Sonderseiten**
um Ihr Unternehmen werbewirksam
zu präsentieren.

KW 9

Erscheint im Landkreis Wangen

Interesse oder Fragen?
Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-72
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-0
 Telefax 07154 8222-10 · info@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

Edelmetallshop Lindau (Bodensee)

Werte schaffen - Werte sichern

**An- und Verkauf von GOLD und SILBER
in Barren- und Münzenform**

- aktuelle Tagespreise
- keine Zusatzgebühren
- ideale Krisenvorsorge und Vermögensschutz
- sofort verfügbar
- anonyme Tafelgeschäfte
- Ankauf von Edelmetallen und Schmuck
- steuerbegünstigte Silbermünzen

auf der Insel beim Milchpilz · Zwanzigerstr. 24 · 88131 Lindau (B)
 Tel. +49 (0)8382-279 829 0 · www.edelmetallshop-lindau.de
 2 x Berlin · Garmisch-Partenkirchen · Lindau (Bodensee)

Erfolgreich werben!

Schon mit einer kleinen Anzeige
kommen Sie ganz groß raus.

Unsere Ausstellungen sind von Mi. bis Sa. geöffnet